

infobrief 28/03

Dienstag, 14. Oktober 2003 TP/AT/UR

Stichwörter

variable Zinsanpassung, Verjährung, Fristbeginn, Altansprüche

A Sachverhalt

Der Anspruch des Darlehensnehmers auf Rückerstattung zuviel gezahlter Zinsen bei vereinbarter variabler Zinsanpassung im Darlehensvertrag ergibt sich aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812, 818 BGB) und müsste daher nach altem Recht innerhalb von 30 Jahren verjähren. Entsprechend hat der BGH bei der Rückerstattung eines bei Ablösung vorenthaltenen Restdisagios sowie in der Rechtsprechung zur fehlerhaften Tilgungsverrechnung (BGH Karlsruhe, Urteil vom 23.10.1990, AZ XI ZR 313/89, WM 1990, 1989 = JA 1991, 130) entschieden. Lediglich bei sittenwidrigen Ratenkrediten hat er für die Fälle, wo der Zinsanteil aus jeder Rate rückwirkend nicht mehr aufgerechnet werden konnte, den Bereicherungsanspruch als auf wiederkehrende Leistungen ausgerichtet definiert, der Zinsgleich verjährt. (BGH Karlsruhe, Urteil vom 10.07.1986, AZ III ZR 133/85, NJW 1986, 2564) Nun argumentieren die Kreditinstitute zunehmend damit, der BGH habe mit Urteil vom 12.06.2001 AZ XI ZR 283/00¹ entschieden, dass es sich bei diesem Rückerstattungsanspruch doch um einen Zinsanspruch i.S.d. § 197 BGB a.F. handele, der in vier Jahren verjährt. In dem Urteil heißt es:

„Die Darlehen stellen Annuitätendarlehen dar, deren Tilgungsanteile als Zuschlag zu den Zinsen im Sinne des § 197 BGB anzusehen sind und deshalb in vier Jahren verjähren.“

B Stellungnahme

Das zitierte Urteil des BGH regelt den hier vorliegenden Fall nicht. Die Frage der Verjährung von Rückerstattungsansprüchen des Darlehensnehmers bei variabler Zinsanpassung ist bislang in der Rechtsprechung nicht entschieden worden. Auch eine entsprechende Anwendung der genannten Entscheidung scheidet aus. Vielmehr finden sich in der bisherigen Rechtsprechung deutliche Hinweise dafür, dass gerade für den Fall der Rückerstattung zuviel gezahlter Zinsen bei Darlehensverträgen mit variabler Zinsanpassung gerade nicht die kurze Verjährung greift. Auch ein von Seiten der Banken mitunter angenommenes Saldoanerkennnis oder eine Genehmigungsfiktion einer fehlerhaften Zinsänderung ist ebenso wenig einschlägig. Im Einzelnen:

B.1 Zitiertes BGH-Urteil nicht anwendbar

Das genannte Urteil des BGH² beschäftigt sich mit der Frage der Verjährung von Darlehensrückzahlungsansprüchen des Darlehensgebers bei Vorliegen eines Annuitätendarlehens. Das

¹ siehe <http://www.money-advice.de/view.php?id=25166>

² BGH, Urt. v. 12.6.2001, XI ZR 283/00.

Gericht stellt hier fest, dass "bei einem Annuitätendarlehen die Tilgungsanteile als Zuschlag zu den Zinsen i.S.d. § 197 BGB (a.F.) anzusehen sind und deshalb in vier Jahren verjähren". Die Verjährung von länger als vier Jahren zurückliegenden Rückständen trage dem Umstand Rechnung, dass es bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen oft sehr schwer sei, sichere Feststellungen für eine Zeit zu treffen, die bis zu 30 Jahren zurück lägen. Dieser Gesichtspunkt gebiete die verjährungsrechtliche Gleichbehandlung von Zins- und Tilgungsanteilen bei Annuitätendarlehen, denn der Tilgungsanteil ergebe sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Gesamtrate und dem jeweiligen Zinsanteil, welcher wiederum von der jeweiligen Höhe der Restschuld abhängt.

Das Urteil lässt sich aus folgenden Gründen nicht auf die hier interessierende Frage der Verjährung von Zinsrückerstattungsansprüchen des Darlehensnehmers bei Vorliegen variabler Zinsbindung übertragen:

1. Das Urteil befasst sich ausschließlich mit der Frage der Verjährung von Ansprüchen des Darlehensgebers. Es beschäftigt sich weder mit der Frage der Verjährung von Rückerstattungsansprüchen des Darlehensnehmers, noch sagt es überhaupt etwas zur rechtlichen Einordnung von Rückerstattungsansprüchen wegen zuviel gezahlter Zinsen.

Eine zwingende Gleichbehandlung der Gläubiger- und Schuldnerseite aus Gründen der Asymmetrie³, kann nicht überzeugend hergeleitet werden, vielmehr führt dies zu einer unzulässigen Gesetzesauslegung. Schon die Argumentation, die kurze Verjährung des § 197 BGB (a.F.) solle deshalb auch für den Bereicherungsanspruch des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer gelten, weil er an die Stelle des vertraglichen Anspruchs auf Ratenzahlung trete, kann auf Seite des Schuldners nicht greifen. Denn dort tritt der Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers gerade nicht an die Stelle eines vertraglichen Anspruchs, das Schicksal des Anspruchs auf Rückzahlung der zu Unrecht eingenommenen Zinsbeträge gem. § 812 BGB ist nicht mit einem vertraglichen, von vornherein feststehenden Zahlungsanspruch verbunden.

Gegen eine diesbezügliche Anwendung des § 197 BGB (a.F.) auf die Ansprüche des Darlehensnehmers spricht auch der Schutzgedanke des § 197 BGB (a.F.). Weder besteht auf Seiten der Kreditinstitute eine die vom BGH die Anwendung des § 197 BGB (a.F.) rechtfertigende Gefahr des Aufsummens und die dadurch bedingte Schwierigkeit des Rückzahlenmüssens⁴. Noch lässt sich hier damit argumentieren, dass es angesichts der häufigen Veränderungen auf dem Kapitalmarkt nicht zumutbar sei, über viele Jahre die gesamten Berechnungsunterlagen zu archivieren.⁵ Die Beweislast für die unrichtige Zinsänderung obliegt dem Darlehensnehmer, will er Ansprüche nach längerer Zeit geltend machen. Er muss die Belege dafür aufbewahren und liefern, dass etwas nicht zutreffend abgewickelt worden ist.⁶ Der im Zusammenhang mit Bereicherungsansprüchen zu berücksichtigende Entreicherungsseinwand und dessen Beweisbarkeit spielt hier ebenfalls keine Rolle, denn die Bank kann sich hier nicht auf eine Entreicherung berufen, die kurze Verjährungsfrist kann deshalb auch nicht mit ansonsten auftretenden Beweisschwierigkeiten begründet werden.

³ So Canaris, WM 1981, 978 (989). [Dem ist der BGH in seiner Entscheidung von 10.7.1986 gefolgt, dazu im Folgenden unter II.](#)

⁴ So BGH, Urt. v. 10.7.1986, III ZR 133/85, dazu im Folgenden unter II.

⁵ So OLG Köln, Urt. v. 9.7.1993 = WM 1994, 1469 hier für die Frage einer Verwirkung des Klagerechts.

⁶ Dass die Bank die Beweislast für die anschließende Frage der Billigkeit der Zinsänderung trägt (BGH ZIP 1986, 698 (702); BGH NHW 1981, 571 (572)), ändert nichts.

2. Das Urteil befasst sich mit einem Sachverhalt, dem ein Annuitätendarlehen zugrunde liegt. Die Unterschiede zum hier relevanten Darlehen mit variabler Zinsbindung lassen jedenfalls auch insoweit keine undifferenzierte Übertragung der Urteilsbegründung zu.

Bei einem Annuitätendarlehen (= Tilgungsdarlehen) zahlt der Schuldner dem Gläubiger regelmäßig eine feste Rate, die sich aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil zusammensetzt. Neben einem festen Zinssatz und einer festen Laufzeit ist zwar die Gesamtrate, nicht aber der Tilgungsbetrag fest (nur der Tilgungsanteil). Bei einem Darlehen mit variabler Zinsänderung räumt der Schuldner dem Kreditinstitut ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht ein, nämlich die Möglichkeit den Zinssatz zu ändern. Neben der Laufzeit und dem Tilgungsanteil stehen hier zwar auch der Tilgungsbetrag, nicht aber weder die zu zahlende Gesamtrate noch die Zinshöhe von vornherein fest. Gerade die unterschiedlichen Zinssatzregelungen wirken sich deutlich in den einzelnen Darlehenformen aus. Selbst wenn man die Ansicht vertritt, dass beide Darlehensformen aufgrund feststehenden Tilgungsanteils sowie fester Laufzeit vergleichbar sind, wäre auch eine entsprechende Anwendung des Urteils auf die Frage der Verjährung von Rückzahlungsansprüchen des Darlehensnehmers bzgl. zuviel gezahlter Zinsen unzulässig. Schon der Gesetzgeber hat früh geäußert, dass der Anspruch auf Rückerstattung gezahlter nicht geschuldeter Zinsen der ordentlichen Verjährung unterliegt.⁷

B.II 30-jährige Verjährungsfrist nach altem Recht

Deutliche Hinweise gegen die Anwendung der kurzen Verjährungsregel auf den hier relevanten Fall lassen sich schließlich auch in der Rechtsprechung finden. Im Zentrum steht dabei, dass es hier schon am Merkmal der "wiederkehrenden Leistung", dessen Vorliegen die Anwendung des § 197 BGB (a.F.) voraussetzt, fehlt.

Ein auf eine "wiederkehrende Leistung" i.S.d. § 197 BGB (a.F.) gerichteter Anspruch liegt nur dann vor, wenn der Anspruch von vornherein und seiner Natur nach auf Leistungen gerichtet ist, die nicht einmal, sondern in regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr zu erbringen sind.⁸ In Konsequenz dazu hat die Rechtsprechung bei einer nur faktischen, nicht aber von vornherein festgelegten Periodizität die Anwendung des § 197 BGB (a.F.) abgelehnt.⁹ Der Rückerstattungsanspruch des Darlehensnehmers ist hier gerade nicht von vorn herein auf eine zeitlich wiederkehrende Leistung gerichtet, denn eine fehlerhafte Zinsberechnung findet nicht zwingend kontinuierlich statt.

Zwar hat der BGH mit Urteil vom 10.7.1986¹⁰ erstmals geurteilt, dass auch der bereicherungsrechtliche Anspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Zinsen wegen Nichtigkeit des Kreditvertrags auf eine "regelmäßig wiederkehrende Leistung i.S.d. § 197 BGB (a.F.)" gerichtet ist (und damit wie der Anspruch auf Zinsen selbst in vier Jahren verjährt). Der BGH hat hier die Anwendbarkeit des § 197 BGB (a.F.) aus zwei Gründen bejaht: Erstens sei der Anspruch deshalb auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet, weil der Anspruch mit jeder einzelnen Ratenzahlung sofort entstehe (dem Sachverhalt lag ein nichtiger Ratendarlehensvertrag zugrunde).

⁷ Motive, Band I, S. 305.

⁸ BGHZ 28, 144 = NJW 1959, 239; BGH, VersR 1957, 450; Palandt-Heinrichs, 62. Aufl., BGB § 197 Rn. 1; Münch.Komm-Grothe, § 197 Rn. 1.

⁹ So BGH GRUR 1979, 803 ff.; BVerwGE 66, 251.

¹⁰ BGH III ZR 133/85, <http://www.money-advice.net/view.php?id=19038>

Zweitens rechtfertigt das Bedürfnis nach Rechtsfrieden eine Anwendung der kurzen Verjährung des § 197 BGB (a.F.).¹¹

Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch bereits (unabhängig von der viel umstrittenen Frage seiner Richtigkeit) schon deshalb nicht auf den hier zu behandelnden Fall übertragen, weil dem Sachverhalt dort ein Ratenkreditvertrag zugrunde lag. Diese Tatsache ist von entscheidender Bedeutung, denn bei einem Ratenkreditvertrag steht anders als bei einem Darlehensvertrag mit variabler Zinsanpassung die genaue Höhe der Tilgungssumme und der Zinssumme fest, der Darlehensnehmer weiß von vorn herein für die gesamte (oft auch kürzere Laufzeit), in welcher Höhe er tilgt und wie viel Zinsen er zahlt. Der Rückerstattungsanspruch des Darlehensnehmers bei fehlerhafter Zinsanpassung entsteht gerade nicht sukzessive mit jeder einzelnen Ratenzahlung. Denn anders als im Falle der Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrags und damit der Rechtsgrundlosigkeit der Zinszahlungen setzt sich der Anspruch nicht aus lauter Teil- oder Einzelforderungen zusammen. Vielmehr muss auch der Geltendmachung des Anspruchs stets eine Abrechnung und Zinsberichtigung vorausgehen, auf deren Grundlage dann der zuviel bezahlte Zinsbetrag des Darlehensnehmers berechnet werden kann.

Ausdrücklich hat die Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 197 BGB (a.F.) und damit das Vorliegen "wiederkehrender Leistungen" bereits für den Zinsrückerstattungsanspruch des Darlehensnehmers bei Vorliegen eines Annuitätendarlehens verneint und damit ausdrücklich eine andere Beurteilung der Rechtslage gegenüber dem Vorliegen eines Ratenkreditvertrags angenommen. Auch das Annuitätendarlehen unterscheidet sich ja dergestalt von einem Ratenkreditvertrag, dass auch hier die Tilgungsbeträge und die Zinsbeträge nicht im Einzelnen im Vorhinein feststehen. Mit Urteil vom 23.10.1990¹² beschäftigt sich der BGH mit der Frage eines Rückzahlungsanspruchs des Darlehensnehmers eines Annuitätendarlehens wegen zuviel gezahlter Zinsen aufgrund nichtiger AGB-Klausel. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem Rückzahlungsanspruch nicht um einen Anspruch auf widerkehrende Leistungen i.S.d. § 197 BGB (a.F.) handelt. Es führt dazu aus: Wenn die Bank aufgrund einer nichtigen Vertragsklausel zuviel Zinsen berechnet hat, entsteht in Höhe der Differenz nicht - wie beim Ratenkreditvertrag - bei jeder Leistung sofort ein Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers. Hier ist nur die Verrechnung zu berichtigen, denn der fälschlicherweise auf die Zinsen verrechnete Betrag ist zur Tilgung zu verwenden. Nur wenn gegen Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit oder bei vorzeitiger Auflösung noch Zahlungen erfolgt sind, obwohl das Darlehenskapital bei richtiger Verrechnung schon getilgt war, entsteht ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung.

Damit vergleichbar ging es im Urteil des BGH vom 12.10.1993¹³ um die Frage eines Rückerstattungsanspruchs des Darlehensnehmers eines Annuitätendarlehens, und zwar um die anteilige Rückerstattung eines vorab gezahlten Disagios. Auch hier unterwirft der Senat den Anspruch des Darlehensnehmers aus § 812 BGB nicht der kurzen Verjährung des § 197 BGB (a.F.). Er führt aus: "Der Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers auf Disagioerstattung in Höhe des Anteils, der auf die Zeit nach der vorgezogenen Vertragsbeendigung entfällt, entsteht nicht abschnittsweise, sondern im Zeitpunkt der vorzeitigen Kreditvertragsbeendigung in seinem vollen Umfang. Eine Anwendung des § 197 BGB findet daher in Inhalt und Rechtsnatur dieses Anspruchs keine hinreichende Grundlage, es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des

¹¹ <http://www.money-advice.net/view.php?id=19038>.

¹² BGH, XI ZR 313/89, <http://www.money-advice.net/view.php?id=18652>.

¹³ BGH, XI ZR 11/93, <http://www.money-advice.net/view.php?id=19552>.

iff institute for financial services |registered association| Director: Prof. Dr. Udo Reifner

§ 195 BGB (a.F.).¹⁴ Der Senat wendet hier ausdrücklich nicht die Rechtsprechung des 3. Senats zum Ratenkreditvertrag an, weil auch dort die Anwendung des § 197 BGB (a.F.) in der Alternative der "wiederkehrenden Leistungen" nur deshalb in Frage gekommen sei, weil bei Nichtigkeit des zugrundeliegenden Ratenkreditvertrags anders als beim Annuitätendarlehen mit jeder Ratenzahlung ein sofort fälliger Rückzahlungsanspruch des Kreditnehmers in Höhe rechtsgrundlos gezahlter Zinsen bestehe.¹⁵

B.III Beginn der Verjährungsfrist

Der Fristbeginn für die Verjährung ist strittig. Bei Annuitätendarlehen hat der BGH ausdrücklich Stellung genommen. Er beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Ablösungszahlung.¹⁶

Bei Festkrediten mit variabler Zinsanpassung, in der keine laufende Tilgung vereinbart wird, wird die Auffassung vertreten, dass der Anspruch jeweils mit der Zahlung der Zinsen selbst entsteht, die zu viel gezahlt wurden.¹⁷ Dieser Auffassung ist jedoch nicht zu folgen.

Übergeordneter Zweck des Darlehensvertrages ist neben der zur Verfügungstellung des Geldes gegen Zinszahlungen immer auch die endgültige Tilgung des Darlehens, wie sich schon aus der Definition des Darlehensvertrages in § 488 Abs. 1 BGB ergibt.

Ob im Darlehensvertrag eine laufende Tilgung vereinbart wurde oder diese am Ende der Vertragslaufzeit steht, hängt in der Regel von äußeren Umständen ab, die weder den Charakter des Darlehensvertrages ändern noch von den Parteien bewusst zur Beeinflussung der Verjährung von Ansprüchen bei der Zinsanpassung benutzt wird. Es gibt daher keine Veranlassung, gleichartige Lebenssachverhalte rechtlich unterschiedlich zu behandeln, je nachdem ob eine laufende Tilgung im Vertrag vorgesehen war oder dieses zeitlich auf das Ende des Vertrages fällt. Die Abweichungen bei der Tilgungsvereinbarung können kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung der Verjährung von zuviel gezahlten Zinsen und damit für Rückforderungsansprüche sein. Eine derartige Auslegung durch die Gerichte wäre nicht mehr von Art. 3 GG gedeckt und damit verfassungswidrig.

Der Darlehensnehmer kann dazu auch aus Treu & Glauben erwarten, dass zuviel gezahlte Beträge zur Tilgung verwendet werden.

B.IV Anspruch auf Neuabrechnung

Unabhängig von der Frage des Verjährungsbeginns hat jedoch eine Neuabrechnung des Kredites zu erfolgen, bei dem die zu viel gezahlten Zinsen als Tilgung zum Zeitpunkt der Zahlung anzuerkennen sind.¹⁸ Die Frage, wann die nach altem Recht bestehende 30-jährige Verjährung

¹⁴ So auch BGHZ, 112, 352 = NJW 1991, 220.

¹⁵ So auch AG Aachen, Urt. v. 19.3.1992, 80 C 602/01 = NJW-RR 10992, 944f.; vgl. auch AG Ratingen, Urt. v. 15.2.1990, 9 C 629/88 = NJW-RR 1990, 627f.

¹⁶ BGH, XI ZR 313/89, <http://www.money-advice.net/view.php?id=18652>; Schimansky/Bunte/Lwowski Bankrechtshandbuch, 2. Aufl., § 78 Rz. 84

¹⁷ Bruchner in: Bruchner/Metz, variable Zinsklausel, Köln 2001. Rz. 217

¹⁸ BGH III ZR 188/87 (NJW 1989, 222); Bruchner in: Bruchner/Metz, variable Zinsklausel, Köln 2001. Rz. 218 ff., Schimansky/Bunte/Lwowski Bankrechtshandbuch, 2. Aufl., § 78 Rz. 82

rungsfrist beginnt, wird daher in den meisten Fällen (also bei Zinsanpassungen ab dem Jahr 1975) nicht von Bedeutung sein.

B.V In der Regel kein Verzicht, Anerkenntnis oder Verwirkung

Darüber hinaus kann hier nicht mit den Rechtsinstituten der Anspruchsverwirkung, des Anerkenntnisses, Verzichts oder der Genehmigung gearbeitet werden, um Rückerstattungsansprüche des Darlehensnehmers zu verneinen.

Das Vorliegen eines Verzichts oder Anerkenntnisses scheidet schon regelmäßig an einer darauf gerichteten Willenserklärung des Kreditnehmers. Allein das Nichtbeachten einer Einwendungs- und Erklärungspflicht kann nach dem allgemeinen Grundsatz, dass einem Schweigen nur ausnahmsweise rechtliche Bedeutung zukommt, noch keine entsprechende Willenserklärung begründen. Für die Annahme einer Ausnahmeregelung liegt hier weder eine Rechtsgrundlage vor, noch ist Raum dafür vorhanden. Auch die Konstruktion über ein sogenanntes "beredtes Schweigen", bei dem der Kreditnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg schlüssig erklärt, er stimme der Anpassung zu¹⁹ und damit stillschweigend einen Anerkenntnisvertrag abschließt²⁰, ist abzulehnen. Dazu müsste nämlich aus dem Verhalten des Darlehensnehmers eindeutig geschlossen werden können, dass er die geänderten Zinssätze ohne Rücksicht darauf bewirken will, ob er dazu verpflichtet ist oder nicht.²¹ Dem Verhalten des Kunden - sein Schweigen auf einen Kontoauszug/ eine Bankmitteilung über geänderte Zinssätze hin - kann jedenfalls nicht eine solche rechtsgeschäftliche Erklärung geschweige denn eine Genehmigung der Zinsänderung beigemessen werden.

Daran ändert auch eine Unterscheidung zwischen automatisierter und individueller Überweisung²² nichts, denn die Tatsache, dass der Kreditnehmer die von ihm verlangte Summe regelmäßig individuell anweist, beinhaltet keine über die bloße Überweisung hinausgehende Erklärung. Der Darlehensnehmer darf auch darauf vertrauen, dass das Vertragsverhältnis im Rahmen von Treu und Glauben und ohne Unbilligkeit abgewickelt wird.²³ Nicht anderes kann auch eine Auslegung seines Verhaltens aus Sicht des Darlehensgebers ergeben. Daran ändert auch die bankvertragliche Nebenpflicht der Prüfung und Geltendmachung von Einwendungen nichts. Es ginge zu weit, wenn die Bank davon ausgehen dürfte, dass sich der Kunde über den Wirtschaftsteil in führenden Tageszeitungen über das aktuelle Zinsniveau und die aktuelle Marktsituation für die verschiedenen Kredite informiert und diese mit den ihm mitgeteilten Zinsen zu vergleicht²⁴. Der Durchschnittskunde und Darlehensnehmer gibt sich vielmehr in die Hände

¹⁹ Van Gelder, WM 2000, 101 (105), auch BGH ZIP 1991, 1069 (170).

²⁰ Van Gelder, WM 2000, 105.

²¹ So ausdrücklich BGH, Urt. v. 6.3.1996, III ZR 195/84 = NJW 1996, 1803 (1805).

²² Knebel, Rechtsfragen variabler Zinsklausel, <http://www.uni-leipzig.de/bankinstitut/dokumente/2001-07-26-02.pdf>, S. 16.

²³ Schwarz, Der variable Zins, Berlin 1989, S. 166 f; Staudinger/Mayer-Maly, § 315 BGB Rn. 69 (??).

²⁴ Bruchner in: Bruchner/Metz, variable Zinsklausel, Köln 2001. S. 58 f. (Helmut Bruchner ist stellvertr. Chefsyndikus der HypoVereinsbank und vertritt so die Seite der Kreditgeber).

iff institute for financial services |registered association| Director: Prof. Dr. Udo Reifner

Rödingsmarkt 31/33 Fon +49 (0)40 30 96 91 - 0 www.iff-hamburg.de iff@iff-hamburg.de HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg Fax +49 (0)40 30 96 91 - 22 www.money-advice.net USt-IdNr. DE 17 434 03068 Kto. 1238 122921

kompetenter Bankberater, um so eine umfassende Betreuung in Sachen Darlehen zu erhalten. Die Bank kann und darf deshalb nicht davon ausgehen, dass sich der Kunde selbst umfangreich und fachkundig informiert und die Arbeit der Bank überprüft. Das Unterlassen von Einwendungen gegen einen mitgeteilten Rechnungsabschluss infolge bloßen Schweigens führt noch nicht zur Genehmigung aufgeführter (geänderter) Zinsforderungen.

Die teilweise angenommene Sondersituation bei Vorliegen eines Kontokorrentkredits für ein laufendes Konto, wonach ein Schweigen des Kreditnehmers auf den ihm periodisch übermittelten Rechnungsabschluss über die in den AGB-Banken/Sparkassen gesetzte Frist eine Genehmigung und einen daraus resultierenden Anerkenntnisvertrag unter Einbeziehung der Zinsänderung fingiert²⁵, kann ebenfalls nicht greifen. Die durch Nr. 7 Abs. 2 S. 2 AGB-Banken fingierte Genehmigung bezieht sich nämlich allein auf den Gesamtsaldo und nicht auf die bereits untergegangenen Einzelpositionen, so dass der Kreditnehmer zwar genehmigt, dass sein Kontokorrentkonto mit dem im Rechnungsabschluss vermerkten Saldo belastet wird, aber mehr auch nicht.²⁶ Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der AGB-Regelungen, die für den zurückliegenden Zeitraum dem Kreditinstituts Rechtsicherheit geben wollen. Schutzzweck ist gerade nicht, Rechtssicherheit für künftige Forderungen zu geben. Letztlich sagt auch schon das Wort "Rechnungsabschluss", dass nur zurückliegende Einzelforderungen von der Saldobestätigung erfasst sind und damit vom Anerkenntnis umfasst werden können.

Auch eine Verwirkung kommt hier nicht in Betracht, weil die Möglichkeit der Geltendmachung die Kenntnis oder zumindest die Möglichkeit der Kenntnis um die Fehlerhaftigkeit der Zinsanpassung voraussetzt, was nach den üblichen Klauselformulierungen der Kreditinstitute weitgehend ausgeschlossen ist. Der Kreditnehmer ist mangels objektiv nachvollziehbarer Parameter fast nie in der Lage, die Zinsgestaltung der Kreditgeberin nachzuvollziehen.²⁷ Auch das für die Annahme einer Verwirkung notwendige Moment des Zeitablaufes ist regelmäßig nicht gegeben. Rechtsprechung und Literatur befürworten zwar zum Teil eine Ausschlussfrist von einem Jahr beginnend ab Mitteilung über die Zinsanpassung. Mit der Rekurrerung auf die Jahresschranke der §§ 124 BGB und 7 Abs. 2 VerbrKrG wird auf eine dem deutschen Zivilrecht systemimmanente Regelungslogik verwiesen.²⁸ Doch besteht hier anders als in den genannten Fällen gerade keine gesetzliche Regelung, so dass eine Jahresfrist schon jedenfalls völlig ausscheiden muss. Letztlich fehlen regelmäßig auch die notwendigen "besonderen Umstände", die für das Kreditinstitut den Schluss zulassen, der Kreditnehmer werde künftig seine Rechte nicht mehr geltend machen. Solche vertrauensbegründenden Umstände lassen sich jedenfalls nicht aus der fehlenden Geltendmachung von Widerspruchs- und Klagerechten herleiten.

B.VI Fazit

Die im oben genannten Urteil des BGH vom 12.6.2001 genannte kurze Verjährungsfrist ist nicht auf den Zinsrückerstattungsanspruch des Kreditnehmers bei Vorliegen eines Darlehens mit variabler Zinsänderungsvereinbarung anwendbar. Die Besonderheit eines Darlehensvertrags mit variabler Zinsklausel schließt auch die Übertragung der BGH-Rechtsprechung vom

²⁵ Bruchner in Bruchner/Metz, Rn. 196.

²⁶ Knebel, Rechtsfragen variabler Zinsklausel, <http://www.uni-leipzig.de/bankinstitut/dokumente/2001-07-26-02.pdf>, S. 17.

²⁷ Metz in: Bruchner/Metz, Rn. 621; Reifner, JZ 1995, 866 (874).

²⁸ Bruchner in: Bruchner/Metz, Rn. 208; Schrampp/Pamp in: Festschrift für Schimansky, S. 562.

10.7.1986 zur Verjährung bereicherungsrechtlicher Rückerstattungsansprüche des Kreditnehmers eines Ratenkreditvertrags aus. Die zur Frage der Verjährung von bereicherungsrechtlichen Rückerstattungsansprüchen des Kreditnehmers eines Annuitätendarlehens ergangenen Rechtsprechung spricht jedenfalls deutlich dafür, dass auch der bereicherungsrechtliche Anspruch bei Vorliegen variabler Zinsanpassung erst gem. § 195 BGB (a.F.) in 30 Jahren verjährt. Die Frist beginnt bei Bestehen einer Restschuld mit dem Zeitpunkt der Ablösungszahlung.

Änderungen im Verjährungsrecht durch die Schuldrechtsmodernisierung vom 1.1.2002 und die entsprechenden Übergangsfristen sind bei der Verjährung von Altfällen zu beachten.